



Das Bundesamt für Justiz in seiner Funktion als deutsche Zentrale Behörde



Zumreta Kapur / Nils Schröder
Bundesamt für Justiz
Bonn

10. – 11. 4. 2017



Bundesamt
für Justiz

Bundesamt für Justiz



Allgemeine Informationen - Deutschland

- 82 Mio. Einwohner; 9 Mio. ausländische Staatsangehörige
- 386.000 Ehen / 166.000 Scheidungen pro Jahr
- an 13% aller geschlossenen Ehen ist mindestens ein ausländischer Staatsangehöriger beteiligt
- 2,3 Mio. verheiratete Paare mit mindestens einem ausländischen Staatsangehörigen
- mehr als 20% aller Kinder haben mindestens ein Elternteil mit ausländischer Staatsangehörigkeit



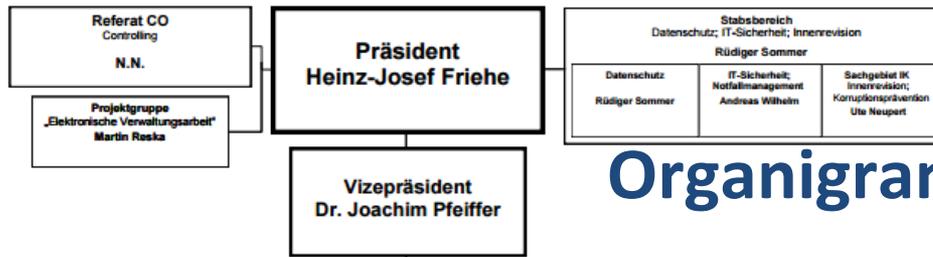
Deutsche Zentrale Behörde

**Internationales Sorgerecht
(Kindesentführungen)**

Auslandsunterhalt

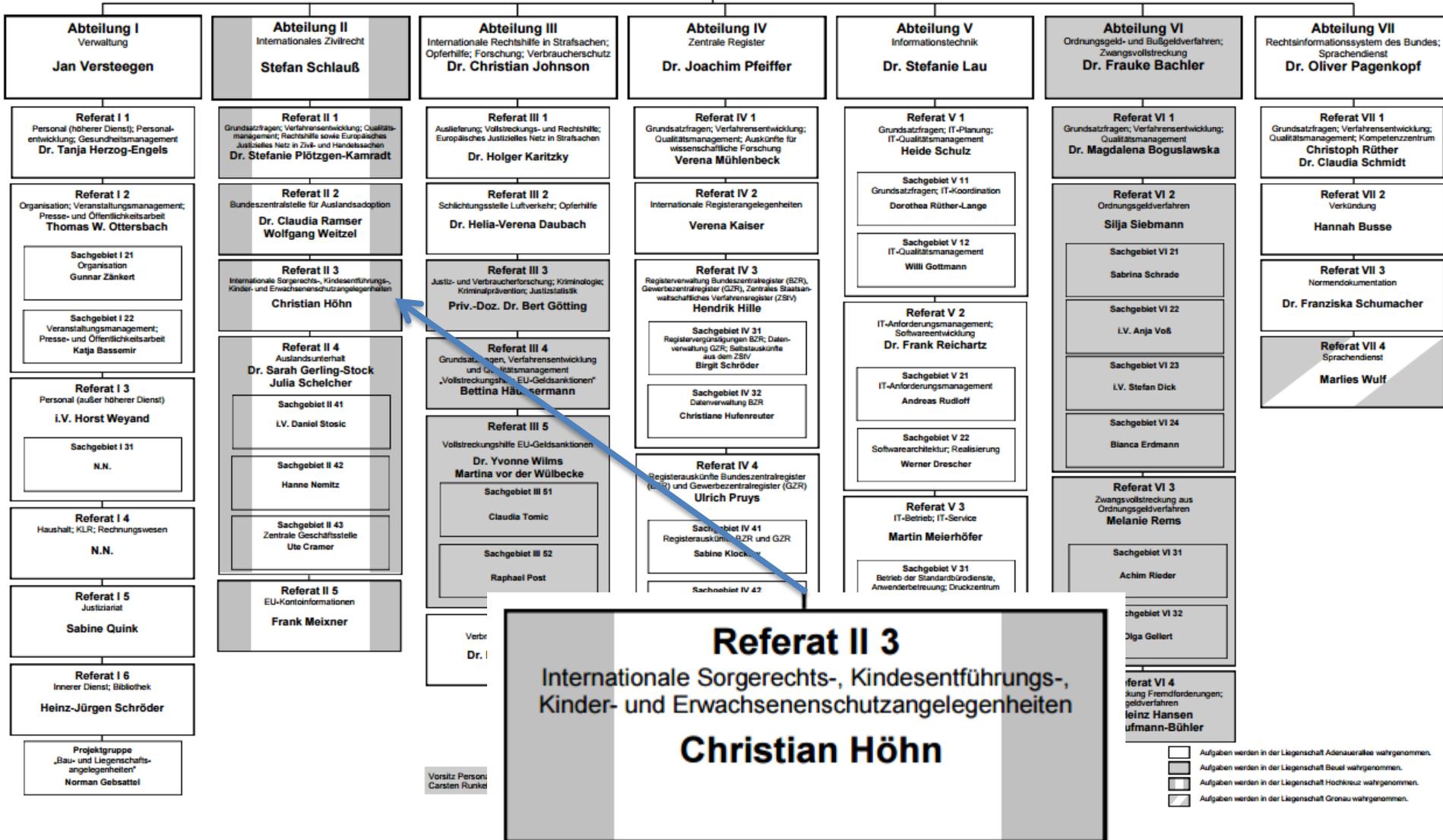
Auslandsadoption

Internationale Rechtshilfe



Organigramm des BfJ

Organisationsplan (Stand: 1. März 2017)



- Aufgaben werden in der Liegenschaft Adenauerallee wahrgenommen.
- Aufgaben werden in der Liegenschaft Beuel wahrgenommen.
- Aufgaben werden in der Liegenschaft Hochkreuz wahrgenommen.
- Aufgaben werden in der Liegenschaft Gronau wahrgenommen.



Internationales Sorgerecht - rechtliche Grundlagen



Brüssel II a-Verordnung



Haager Kindesentführungsübereinkommen
(HKÜ; 1980)



Haager Kindesschutzübereinkommen
(KSÜ; 1996)



Europäisches Sorgerechtsübereinkommen

Fallbearbeitung in der deutschen Zentralen Behörde

- **Grundsatz:** Zuteilung von Fällen an auf bestimmte Länder spezialisierte Sachbearbeiter
- **8 juristisch Tätige:** Bearbeitung der Rückführungs- und Umgangsanträge
- **3 Sozialarbeiter** plus 1 oder 2 Aushilfskräfte: Bearbeitung Kinderschutzmaßnahmen, Sozialberichte und grenzüberschreitende Unterbringung
- Vorteile der Spezialisierung auf bestimmte Länder:
 - ✓ bessere Kenntnis des jeweiligen ausländischen Rechtssystems
 - ✓ verbesserte Kooperation mit Sachbearbeitern ausländischer Zentraler Behörden bei gleichbleibenden Kooperationspartnern

Zusammenarbeit gemäß Art. 55 BrIIa VO

„Zusammenarbeit in Fällen, die speziell die elterliche Verantwortung betreffen

Die Zentralen Behörden arbeiten in bestimmten Fällen auf Antrag der Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder des Trägers der elterlichen Verantwortung zusammen, um die Ziele dieser Verordnung zu verwirklichen. Hierzu treffen sie folgende Maßnahmen im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats, die den Schutz personenbezogener Daten regeln, direkt oder durch Einschaltung anderer Behörden oder Einrichtungen:

- a) Sie holen Informationen ein und tauschen sie aus über
 - i) die **Situation des Kindes**,
 - ii) laufende Verfahren oder
 - iii) das Kind betreffende Entscheidungen.
- b) Sie informieren und unterstützen die Träger der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, insbesondere über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, in ihrem Gebiet erwirken wollen.
- c) Sie erleichtern die Verständigung zwischen den Gerichten, insbesondere zur Anwendung des Artikels 11 Absätze 6 und 7 und des Artikels 15.
- d) Sie stellen alle Informationen und Hilfen zur Verfügung, die für die Gerichte für die Anwendung des **Artikels 56** von Nutzen sind.
- e) Sie erleichtern eine gütliche Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung durch Mediation oder auf ähnlichem Wege und fördern hierzu die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.“

Zusammenarbeit gemäß Art. 55 BrIIa VO

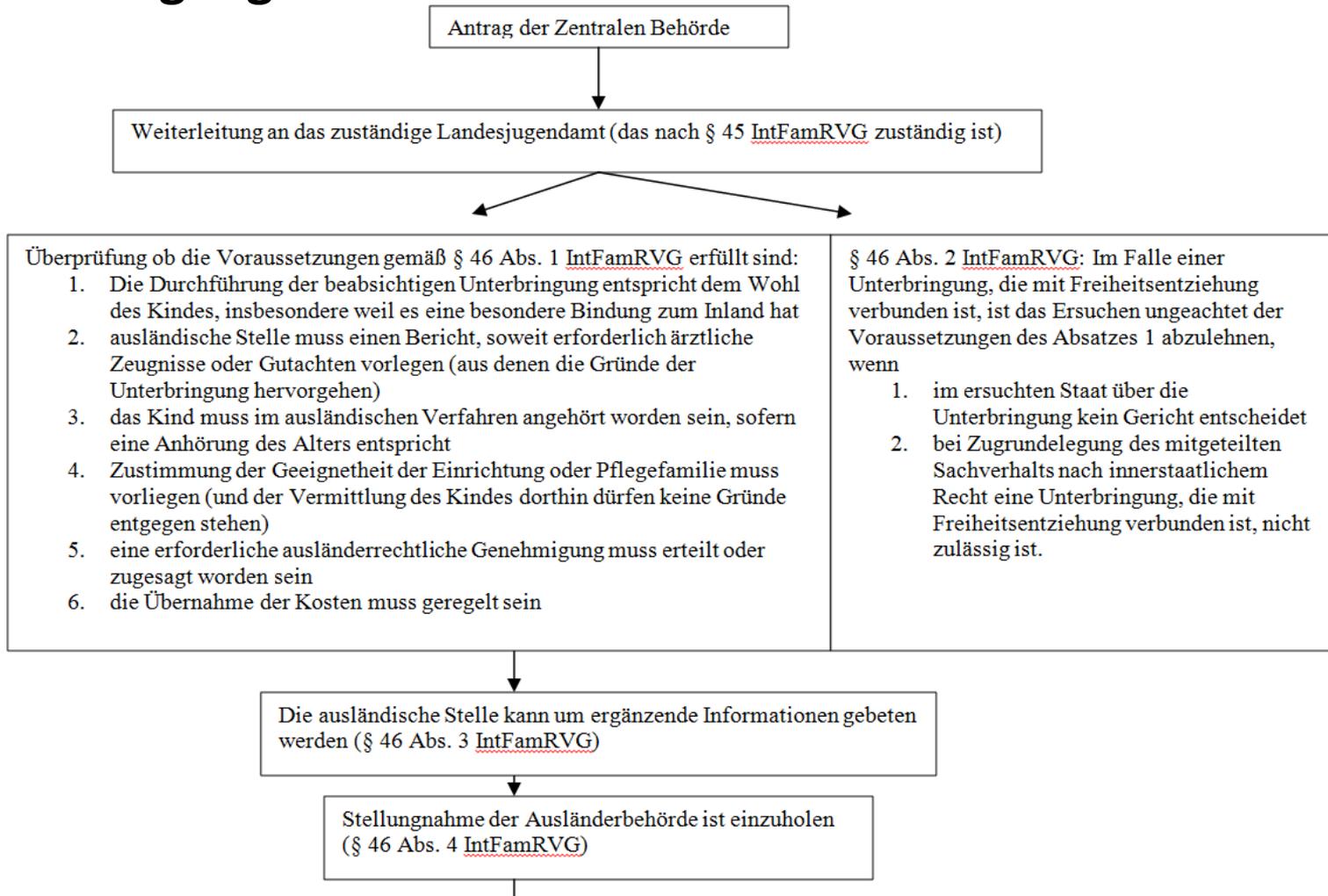
Beispiel Vormundschaftsüberwachung:

- Mitteilung an deutsches Gericht/Behörde gemäß Art. 55 BrIIa VO
- Anerkennung der ausländischen Entscheidung gemäß Art. 21 BrIIa VO
- Frage des Erfordernis eines Konsultationsverfahrens gemäß Art. 56 BrIIa VO → mögliches Anerkennungshindernis, Art. 23 lit. g) BrIIa VO
- Durchführung nach den Bedingungen des deutschen Rechts gemäß Art. 15 Abs. 3 KSÜ
- Abgrenzung zur Verweisung gemäß Art. 15 BrIIa VO nach dem Grundsatz des forum non conveniens

Grenzüberschreitende Unterbringung

Art. 56 BrIIa VO

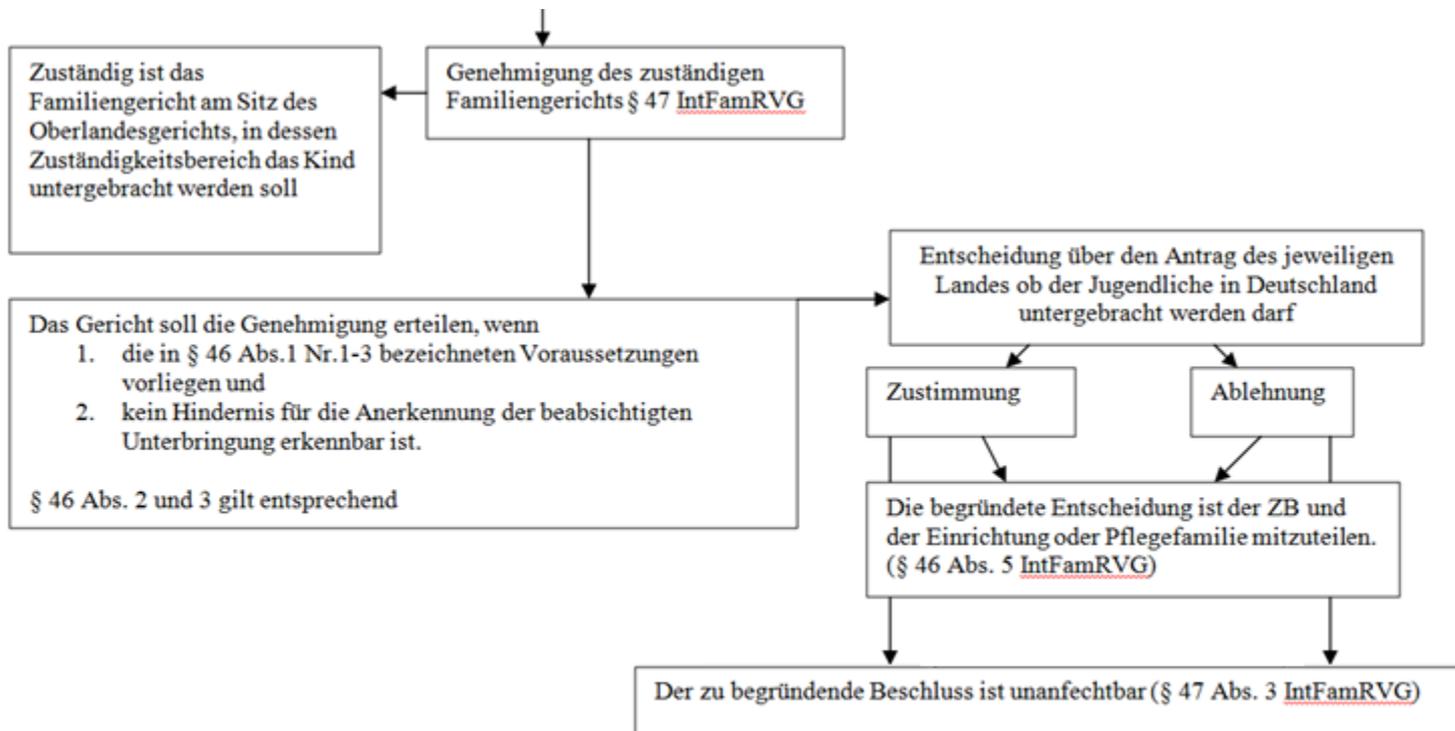
Unterbringungen in Deutschland:



Grenzüberschreitende Unterbringung

Art. 56 BrIIa VO

Unterbringungen in Deutschland:



Grenzüberschreitende Unterbringung

Art. 56 BrIIa VO

Unterbringungen in Deutschland – weiterführende Informationen:

Website des Bundesamts für Justiz:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: "Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland. Arbeitshilfe der Landesjugendämter zur Durchführung der Konsultationsverfahren nach Art. 56 Brüssel IIa-VO, Art. 33 KSÜ, §§ 45 ff. IntFamRVG" (2016)

<http://www.bagljae.de/empfehlungen/index.php>

Grenzüberschreitende Unterbringung

Art. 56 BrllA VO

Unterbringungen im Ausland:

- Informationen zur Durchführung des Konsultationsverfahrens gemäß Art. 56 BrllA VO
- Ländermerkblätter:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt

Bundesamt für Justiz Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Adenauerallee 99–103

53113 Bonn - Deutschland

Telefon: +49 228 99 410-5212

Fax: +49 228 99 410-5401

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

